

# GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personalräte und Frauenbeauftragten der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Bremen



Auskunft erteilt: Jürgen Schmidt  
Telefon: 361-2629

-Rundschreiben Nr. 19 vom 26. Juli 2005



## Änderung der arbeitsvertraglichen Zusatzklausel zur Arbeitszeiterhöhung Rundschreiben Nr. 13/2005 des Senators für Finanzen vom 11. Juli 2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Urteil vom 29. Juni 2005 (Az.: 9 Ca 9117/05) hat das Arbeitsgericht Bremen entschieden, dass die bisherigen arbeitsvertraglichen Zusatzklauseln zur Anhebung der Arbeitszeit, die sich auf die Wochenarbeitszeit für vergleichbare Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen beziehen, wegen Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen unwirksam sind.

Die Gewerkschaft ver.di hat bereits ausführlich hierüber berichtet und sogenannte Musterschreiben erstellt, welche betroffene Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigte für die Geltendmachung im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Arbeitszeiterhöhung verwenden können.

Der Gesamtpersonalrat unterstützt diese Initiative und fügt deshalb diese Musterschreiben als Anlage nochmals bei.

Der Senator für Finanzen hat in seinem o.a. Rundschreiben, das Ihnen bereits zugegangen ist, die Berufung beim Landesarbeitsgericht Bremen angekündigt. Gleichzeitig hat er jedoch als Konsequenz und wegen der angeblichen Rechtssicherheit eine Anpassung der o.g. Vertragsklauseln vorgenommen, nach der nunmehr losgelöst von der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten eine Wochenarbeitszeit von 40 Wochenstunden vereinbart werden soll.



Es soll damit ein erheblicher materieller Nachteil formal legitimiert werden, nachdem das Arbeitsgericht die derzeitigen Verträge für unzulässig erklärt hat. Diese veränderten Klauseln sollen nicht nur bei neuen Verträgen vereinbart werden, sondern auch mit den Betroffenen, die bereits Arbeitsverträge mit dem Verweis auf die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten abgeschlossen haben.

Der Gesamtpersonalrat geht davon aus, dass es sich bei letzteren Fällen um die Änderung eines Arbeitsvertrages handelt, zu der die Kolleginnen und Kollegen nicht verpflichtet sind. Sie sollte mit Hilfe ihrer Gewerkschaft genau geprüft werden.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Jürgen Schmidt

Jürgen Schmidt  
stellv. Vorsitzender

Anlagen